anderen Staaten bewilligt sind, der deutschen Industrie zu Gute kommt. Besonders hat das an Deutschland zunächst grenzende und durch enge politische Bande mit dem deutschen Reiche verknüpfte Oesterreich seit 10 Jahren der Einfuhr deutscher Waaren immer neue Hemmnisse entgegengestellt. — Auf den Zolltarif von 1878 folgten in kürzester Frist die Zolltarife von 1882 und 1887, welche besonders für Eisen-, Stahl- und Metallwaaren eine enorme Steigerung der Zollsätze brachten. So sind die Zölle für stählerne Werkzeuge und für feine, polirte und lackirte Eisen- und Stahlwaaren seit 1882 theilweise auf das Doppelte, für Schnallen und Fingerhüte sogar auf mehr als das Dreifache gestiegen. Nähnadeln, welche früher von hier aus nach Oesterreich lebhaften Absatz fanden, sind durch den neuen Zoll von 200 ℳ pro 100 kg vom österreichischen Markte völlig verdrängt. II. Wir haben schon in früheren Jahresberichten den Wunsch ausgesprochen und wiederholen denselben an dieser Stelle, daß beim Abschluß von Handelsverträgen soweit als möglich Tarifabmachungen vereinbart werden mögen, welche auf eine bestimmte Reihe von Jahren eine Sicherheit des Verkehrs bieten. Dies sollte namentlich für den Verkehr mit denjenigen Staaten gelten, mit denen das deutsche Reich in ein engeres politisches Bündniß getreten ist. Es entspricht gewiß den Interessen politisch befreundeter Staaten, daß sie sich auf dem Gebiete friedlicher Thätigkeit die Hand reichen und ihre wirthschaftliche Kraft durch den Austausch ihrer Arbeit fördern. III. Es ist hierbei die Frage zu erörtern, ob in der That die deutsche Zollgesetzgebung für einen größeren Theil der Industrie- und Ackerbauproducte noch ermäßigte Conventional-Sätze gewähren kann. Was die Zölle für Fabrikate betrifft, so halten wir eine Ermäßigung für eine Reihe von Positionen nach dem heutigen Stande der deutschen Industrie und dem heutigen Werthe der Waaren für möglich. Denn der deutsche Zolltarif ist seit 1879 für fast alle Industrie-Erzeugnisse unverändert geblieben, obgleich der Werth vieler Fabrikate seitdem bedeutend herabgesunken ist und die gesteigerte Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie gegenüber der Concurrenz des Auslandes die Herabsetzung mancher Zollsätze gestattet. Eine Revision des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 scheint uns deshalb angezeigt. Die Ermäßigung entwerfener Zölle, welche heute von keinem praktischen Werthe sind, würde zugleich dem Auslande den Vorwand nehmen, mit Hinweis auf die deutschen Zollsätze die Positionen des eigenen Zolltarifs noch entsprechend höher zu gestalten. Andererseits würde durch eine Revision Gelegenheit geboten, für einzelne Fabrikate, welche eines besonderen Schutzes bedürfen und ihn bis jetzt entbehren, diesen Schutz endlich zu gewähren. — Die heutige Ungleichheit in der Tarifirung von Fabrikaten findet ihre Illustration durch zwei Beispiele der hiesigen Industrie. Es liegt hier nämlich der eigenthümliche Fall vor, daß Nähnadeln einen Zoll von 60 ℳ genießen, ohne daß sie desselben bedürfen, während für seine Webe- und Strickgarne, deren Production durch die auswärtige Concurrenz völlig zurückgedrängt wird, trotz ihres hohen Werthes von 200—400 ℳ pro 100 kg der minimale Zoll von 3 ℳ besteht."

*— Die Crefelder Seidenindustrie. Aus dem Jahresbericht der Crefelder Handelskammer ist zu ersehen, daß die dortige Seidenindustrie jetzt 497 Betriebe (gegen 481 im Vorjahre) mit 35 341 Webstühlen (gegen 33 752 im Vorjahre) umfaßt. Was die Geschäftslage anbetrifft, so war das Jahr 1887 für den Rohseidenhandel ein außergewöhnlich ungünstiges. Bei verminderten Umsätzen, welche in der Seidentrocknungsanstalt des Bezirks: 547 142 kg im Jahre 1886, 467 870 kg im Jahre 1887 mit einer Verringerung gegen das Vorjahr von etwa 15 Proc. zum Ausdruck kamen, betrug der Rückgang der Werthe je nach den verschiedenen Seidensorten 10 bis 20 Proc., so daß der Handel für eigene Rechnung vielfach nicht ohne Verlust und nur das Commissionsgeschäft etwas ersprießlich zu betreiben war. — Aus der Statistik der Crefelder Sammet-Industrie ersehen wir, daß der Umschlag im Jahre 1887 beinahe die gleiche Ziffer erreicht hat wie im Jahre 1886, cr. 44 Mill. Mark. Es zeigt uns das, wie stark im Winter 1886/87 die Production gewesen sein muß, daß trotz des so sehr eingeschränkten Betriebes im zweiten Halbjahr dennoch diese Summe erreicht werden konnte. Im vorigen Jahre stellte der Bericht den Durchschnitts-Stuhlzahlen der letzten Jahre, die Zahlen der nach Schätzung am Ende jeden Jahres in Betrieb befindlichen Stühle gegenüber, um die starken Schwankungen zu zeigen, die in der Handstühlebrik vorgekommen sind und die sich aus der Statistik nicht ersehen lassen. Jetzt wird die Aufstellung durch die Zahlen des Jahres 1887 wie folgt ergänzt: Ende 1884 waren ca. 12 000—14 000, 1885 6000—9000, 1886 19 000 bis 20 000 und 1887 3000—4000 Stühle im Betrieb, während die Durchschnittszahlen folgende sind: 1884: 32 085, 1885: 15 785, 1886: 16 026 und 1887: 14 438 Stühle. Die Zahl der Ende 1887 beschäftigten Stühle gibt ein Bild von dem großen Elend der Handstuhlweber im Winter 1887/88. Für die mechanischen Stühle zeigt sich in der Durchschnittszahl ein Mehr von 235 Stühlen gegen 1886; das wird auch wohl annähernd die Zahl sein, die im Jahre 1887 montirt worden ist, so daß Ende 1887 die Stuhlzahl auf cr. 2600—2700 geschätzt werden kann. Von diesen stand etwa ⅓ still und ein weiterer großer Theil arbeitete mit beschränkter Tageszeit.

*— Die „Hanovera", Militairdienst-Versicherungs-Gesellschaft, beruft eine außerordentliche General-Versammlung ein, um die Klagebeantwortung vorzulegen und Vorschläge für die fernere Gestaltung des Geschäfts den Actionairen zu unterbreiten.

Hamburg, 8. September. **Vom Kaffee-Terminmarkt.** Die Waaren-Liquidationscasse ließ heute an der Morgen-Notirung im Kaffee-Saal die folgende Bekanntmachung durch den notirenden Makler zur allgemeinen Kenntniß bringen:

„Bei dem erregten Markt für den September-Termin ersuchen wir es im Interesse des Geschäfts für geboten, den Contrahenten mitzutheilen, daß neue Engagements auf September, soweit solche nicht zur Lösung schwebender Engagements dienen, bei der Casse nur dann zur Verbuchung Aufnahme finden, falls der sichere Nachweis erbracht werden kann, daß der Verkäufer die Waare rechtzeitig zu liefern im Stande ist."

Diese Maßregel, von der Börsenversammlung mit lautem Beifall begrüßt, ist augenscheinlich vom Vorstand der Casse getroffen, um zu verhüten, daß, angelockt durch die hohen Preise, leichtsinnige Contracte geschlossen werden, nicht allein von Maklern, sondern auch von Seiten der Commissionaire, an welche Verkaufsaufträge vom Auslande auf Grund hierher zu sendender Waare gelangen, während in manchen Fällen die Sicherheit rechtzeitiger Ankunft und damit die Erfüllung der eingegangenen Contracte durchaus nicht zu erbringen ist. — Die „H. B.-H." bemerkt dazu: Die obige Bekanntmachung der Liquidations-Casse ist in diesem Falle zu billigen, nur hätte diese oder eine ähnliche Maßnahme schon früher erfolgen sollen, als man sah, welche exorbitante Preistreiberei von einigen Firmen in Scene gesetzt wurde. Man hätte diese obige Affaire sich überhaupt nicht erst so weit entwickeln lassen dürfen. Unseres Erachtens mußte die Liquidations-Casse in gleicher Weise wie heute rechtzeitig schon im August einschreiten; sie hätte sich ohne Zweifel bei ihrem Vorgehen auf den zweiten Theil des §. 6 des Regulativs für Kaffee-Termingeschäfte, welches von dem Einschuß handelt. Der zweite Absatz lautet: „Die Gesellschaft ist jedoch — und zwar ohne Angabe von Gründen — in einzelnen Fällen berechtigt, einen größeren als den allgemein festgestellten Einschuß zu verlangen oder die Eintragung an anderweitige, dem betreffenden Makler sofort mitzutheilende Bedingungen zu knüpfen." Wir hören übrigens, daß von allen Seiten sich Kaffee noch hier unterwegs befindet, um schwebende Contracte zu erfüllen. Es soll, wie uns von glaubwürdiger Seite berichtet wird, sogar Kaffee per Eisenbahn von Triest, Genua und Havre abgeladen sein. Von letzteren Plätze werden die nächsten drei hier eintreffenden Dampfer mindestens 12 000 Sack Kaffee herantreiben. Man berechnet heute das für September zur thatsächlichen Ablieferung gelangende Quantum auf mehr als 100 000 Säcke.

*— Die Auswanderung über Bremen betrug laut dem statistischen Bureau im August 9148 Personen gegen 8823 in 1887 und 6433 in 1886; von Januar bis August d. J. 67 456 Personen gegen 71 610 in 1887 und 47 627 in 1886.

W-n. **Prag**, 8. September. Die Kalkwerksbesitzer von Loosch und Hundorf, welche ihr Product selbst bis nach entfernten Plätzen Deutschlands exportiren, haben untereinander die Vereinbarung getroffen, vom 1. Januar 1889 an den Klar- und Stückkalk zu gleich hohen Preisen und nur nach dem Gewichte zu verkaufen. Zugleich soll ein 25procentiger Preisaufschlag Platz greifen.

Wien, 8. September. **Alte Hunderter-Banknoten.** Die mit der Kundgebung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank vom 20. October 1881 einberufenen Banknoten zu 100 fl. österr. Währ. mit dem Datum vom 15. Januar 1863 werden nur mehr bis 31. October 1888 von den beiden Hauptanstalten in Wien und Pest zur Verwechslung angenommen. Die Vergütung für solche Banknoten bei den Zweiganstalten wird auf besonderes Ansuchen nur mit Bewilligung des Generalrathes der Oesterreichisch-Ungarischen Bank geleistet. Nach dem 31. October 1888 werden die einberufenen Banknoten zu 100 fl. österr. Währ. vom 15. Januar 1863 von der Oesterreichisch-Ungarischen Bank weder eingelöst, noch umgewechselt.

*— Die Ferdinands-Nordbahn wird, da dieselbe zum Bau von Localbahnen zur Ausgabe von 20 Mill. Gulden 4proc. Prioritäten berechtigt ist, den nächsten Monat zur Emission eines Theilbetrages schreiten.

Mailand, 8. September. (Oest. Ztg.) Heute wurde die 80 km lange Strecke Novara-Domodossola, erstes Glied der Simplonbahn, feierlich eröffnet. Der Betrieb, den die Mittelmeerbahn führt, wird morgen in vollem Umfange aufgenommen.

*— **Vom italienischen Metallmarkte.** Eisenkurz- und andere Metallwaaren werden nach einem der „H. B.-H." vorliegenden Berichte aus Ancona fast ausschließlich aus Deutschland importirt, ebenso Wasserhähne und Wassermesser. Landwirthschaftliche Maschinen kommen dagegen aus England wegen der Vollkommenheit, der niedrigen Preise und der ratenweisen Abzahlung auf 3 Jahre, Fabrikmaschinen aus Frankreich trotz des hohen Transportes wegen des niederen Preises und der soliden Anfertigung, Zubehör zu Maschinen im Allgemeinen aus Deutschland, wo man Waare franco Ancona, billige Preise und lange Zahlungsfrist erhält. Nähmaschinen kommen von Wien. In der Einfuhr von Waffen beherrschen Belgien, Deutschland, Oesterreich und Frankreich den Platz, doch genießt Belgien den Vorzug in Preis und Qualität.

Paris, 8. September. Laut Depesche des „Pariser Börsenblattes" aus Ostende sind herausgefahren Herr v. Hanimann, Gersen, v. Weichroeder, Michel Heine und Theodor Berger, in Berathung über mehrere türkische Geschäfte.

Havre, 8. September. (H. B.-H.) Die Caisse de Liquidation hat den Einschuß für Kaffee-Contracte per September und October auf 100 Frcs. per Sack erhöht.

London, 8. September. Gemäß dem „Ironmonger" wurde eine Zusammenkunft zur Ratification des internationalen Schienencartels noch nicht abgehalten und ist einiger Grund zu der Annahme, daß unerwartete Schwierigkeiten in Bezug auf gewisse für wichtig gehaltene Dinge entstanden sind.

*— Internationales Schienencartel. Im Gegensatz zu der erwähnten Meldung der „Times" verlautet der „Berl. Stg." zufolge in Berliner gut unterrichteten Kreisen, daß Anfang der nächsten Woche in London eine neue Conferenz in Angelegenheiten des internationalen Schienencartels stattfindet, von welcher man den endgiltigen Abschluß des Cartels erwartet.

*— **Zinn und Kupfer.** Man schreibt der „N. Fr. Pr." aus London vom 5. d.: Tin is no copper, das ist die neueste Devise im Handel der hiesigen Metallbörse, und man treibt den Preis des Zinns, weil dieses Metall von geringerer Verbreitung wie Kupfer bei relativ größerem Vorrathe sei und der Kupferpreis vom Syndicate wieder in die Höhe getrieben wird. Das Chili-Barrenkupfer ist seit 14 Tagen von 82 auf 82½ £ per Tonne im Cassaverkehr gestiegen, während dasselbe in dreimonatlicher Lieferung zu 79½ erhältlich ist. Der Cassaverkehr des Zinns stieg im gleichen Zeitraume von 93½ auf 97½ £ per Tonne, während dasselbe in dreimonatlicher Lieferung zu 98½ gesucht wird.

*— **Verwendung von Tabakabfällen.** Der in Barbados erscheinende „Tagesspiegel" erwähnt eine neue Entdeckung auf dem Gebiete der Tabak-Industrie. Es wird nämlich behauptet, daß die Stengel und Abfälle für die Papierfabrikation denselben Werth haben wie Leinen-Hadern. Tabakabfälle kosten kaum 3 £ per Tonne, Leinen-Hadern kosten 11 £. Das Sortiren der Abfälle kostet nichts, der Verlust an Masse ist sehr gering, während er bei den Hadern ein Drittel beträgt. Der jährliche Tabakabfall wird auf Grund der Zahlungsberichte auf 3—4 Millionen englische Pfund taxirt.

*— **Japanische Actien-Gesellschaft.** In Tokio hat sich eine Gesellschaft mit einem Capital von 30 000 Yen zum Zwecke der Errichtung einer Fabrik europäischer Kleider constituirt. Eine Brauerei mit 150 000 Yen Actiencapital soll gleichfalls in Tokio ins Leben gerufen werden. Alle Maschinen hierfür sollen aus Deutschland bezogen und ein deutscher Braumeister engagirt werden. Das Gesuch der „Tokio Electric Light Co." um Bewilligung einer Capitalsvermehrung auf 500 000 Yen wurde bewilligt. Bei der General-Versammlung der „Gesellschaft für Viehzucht" wurde die Erhöhung des Betriebscapitals auf 300 000 Yen beschlossen.

Technisches.

*— Eine eigenthümliche Anwendungsart des Mikrophons scheint zukünftig für militairische Zwecke von weitragender Bedeutung werden zu wollen. In Nordamerika sind von militairischen Autoritäten Versuche mit einem Mikrophon-Apparat angestellt worden, geleitet worden, der nicht allein warnende Signale von entfernten, dem Beobachter unsichtbaren marschirenden Truppen giebt, sondern auch noch die verschiedenen Waffengattungen, deren Bewegungen und die ungefähre Anzahl, Mann und Pferde, die sich im Anmarsch befinden, erkennen läßt. Wie uns das Patent- und technische Bureau von Richard Lüders in Görlitz mittheilt, ist dieser automatisch wirkende Kundschafter eine Erfindung von Lieutenant Desbordes, die sinnreich und zugleich einfach aus einer längs an Wegen und quer in die Erde gelegten Röhre leitenden Platte besteht, die durch langen Draht mit dem Conductor und der Empfangsscheibe des Apparates verbunden ist, in welchem zum Verstärken der zugeleiteten Töne ein elektrischer Stromerzeuger vorhanden ist. Die Wirksamkeit und demgemäß Möglichkeit dieses automatischen Warn-Apparats ist bei den angestellten Versuchen so sehr zufriedenstellend gewesen, daß die diese Versuche beaufsichtigende militairische Behörde dem Kriegsministerium die Einführung des Apparates empfahl.

T. **Elektrische Deformationsströme.** Professor Dr. Braun in Tübingen hat eine neue Art von Elektricitätserregung entdeckt. Nach der der Berliner Akademie darüber gemachten Vorlage handelt es sich dabei um eine Umwandlung mechanischer Arbeit in elektrische Energie und umgekehrt. — Wird nämlich eine Spirale von Nickeldraht mit ihren beiden Enden mit einem Multiplicator (d. i. ein Instrument zum Beobachten ꝛc. elektrischer Ströme) verbunden und dann etwa 1 bis 2 cm auseinandergezogen (der Draht ist elastisch), so zeigt das Instrument einen kurzen Strom an, ähnlich dem Inductionsstrom. Kehrt ferner die Spirale in ihre ursprüngliche Lage zurück, so erfolgt in dem Drahte ein zweiter gleich starker Strom, der aber eine dem ersten entgegengesetzte Richtung hat. Ein schnelles, mehrmaliges Auseinander- und Wiederzusammenziehen der Spirale bringt also eine Reihe von Strömen hervor; bezeichnet man dieselben der Reihe nach mit fortlaufenden Zahlen, so hat das System der Ströme mit geraden Zahlen die entgegengesetzte Richtung derjenigen mit ungeraden Zahlen (Wechselstrom). Dr. Braun hat die auf vorstehende Art erzeugten Ströme Deformationsströme genannt, ferner den Strom beim Ausziehen der Spirale Dilatationsstrom und denjenigen beim Zusammenziehen der Spirale Contractionsstrom. Wird die Spirale ausgeglüht, so treten die Ströme nicht mehr auf, läßt man dann den Draht, durch ein Eisbeisen gehen, so sind sie wieder in früherer Stärke bemerkbar. Die Deformationsströme sind nur im Nickeldraht vorhanden, Eisen und Stahl zeigen die Erscheinungen nur in ganz geringem Grade. — So wie nun Auseinander- und Zusammenziehung der Spirale Ströme erregen, so findet auch das Umgekehrte statt. Sendet man von einer elektrischen Batterie Ströme in die Spirale, so erfolgt Auseinander- und Zusammenziehung, je nach der Richtung der eingeleiteten Ströme, also hier elektrische Energie umgewandelt in mechanische Arbeit. — Inwieweit die Entdeckung des Professors Dr. Braun praktisch verwerthbar und nutzbar zu machen ist, läßt sich das jetzt noch nicht übersehen. In jedem Fall ist sie hochinteressant und eine wesentliche Erweiterung der Elektricitätslehre.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

*— Die nach dem Handelsgesetzbuch jedem Mitgliede einer offenen Handelsgesellschaft und jedem Commanditisten einer Commanditgesellschaft von unbestimmter Dauer zustehende Aufkündigungsbefugniß der Gesellschaft (Art. 123 Nr. 6, 124, 170 Abs. 2 H.-G.-B.) kann nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, vom 27. Juni d. J., durch Gesellschaftsvertrag allgemein nicht aufgehoben werden; wohl aber ist die Festsetzung im Gesellschaftsvertrage statthaft, daß die Kündigung vor Erreichung eines gewissen Zweckes ausgeschlossen oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein soll, oder daß bei der Aufkündigung nur das Ausscheiden der Aufkündigungen und Fortsetzung der Gesellschaft unter den übrigen Mitgliedern stattfinden soll. Die Aufkündigung einer Gesellschaft ist nicht an die Firma, sondern an die übrigen Gesellschafter persönlich zu richten; ist aber die Aufkündigung nur an die Firma gerichtet worden, so ist sie dennoch wirksam, wenn sie rechtzeitig, d. h. 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, zur Kenntniß der übrigen Gesellschafter persönlich gebracht worden ist. „Nach dem Gesellschaftsvertrag von 1880 war die Gesellschaft (Commanditgesellschaft) bis zum 1. October 1882 unkündbar, seit diesem Zeitpunct bestand sie ohne zeitliche Begrenzung, also auf unbestimmte Dauer. Dem Kläger, der im Jahre 1886 aus der Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters in die eines Commanditisten übergetreten ist, stand demnach zufolge Art. 123 Nr. 6, 124, 170,2 H.-G.-B. die Befugniß zu, die Gesellschaft 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres aufzukündigen. Diese Kündigungsbefugniß beruht auf „dem öffentlichen Interesse, konnte daher durch den Gesellschaftsvertrag nicht aufgehoben werden. Die Aufführung der Revisionsbegründung, das Gesetz stehe nicht entgegen, bei Gesellschaften von unbeschränkter Dauer Festsetzungen im Gesellschaftsvertrage zu treffen, welche die Vereitelung des Gesellschaftszweckes durch vorzeitige Kündigung zu verhindern bestimmt seien, ist zwar insofern richtig, als bei derartigen Gesellschaften im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich oder mittelbar festgesetzt sein kann, daß die Kündigung vor Erreichung eines gewissen Zweckes ausgeschlossen oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein soll. Dieser Fall liegt hier aber nicht vor. Würde die Bestimmung im §. 6 e. des Gesellschaftsvertrages, nach welcher sämmtliche Gesellschafter über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen haben, so auszulegen sein, wie die Beklagte will, so würde die Statthaftigkeit einer einseitigen Kündigung für die in Rede stehende Gesellschaft ganz allgemein verneint werden müssen. Darin würde unzweifelhaft eine mit den oben angeführten gesetzlichen Vorschriften unvereinbare Beschränkung der Willensfreiheit zu finden sein. Soll die gedachte Vertragsbestimmung auch für den Fall der Kündigung zur Geltung kommen, so kann sie nur den Sinn haben, daß auch in diesem Fall die Beendigung der Gesellschaft für sämmtliche Theilnehmer nur auf Grund eines dem §. 8 des Gesellschaftsvertrages entsprechenden Beschlusses eintreten, sonst aber Aufschieben des kündigenden und Fortsetzung der Gesellschaft unter den übrigen Mitgliedern stattfinden soll. So verstanden, enthält diese Bestimmung eine rechtlich zulässige Abänderung vermittelnder gesetzlicher Vorschriften (Art. 127, 170,2 H.-G.-B.). — Der Ausführung des Berufungsrichters, daß die an die Firma gerichtete Kündigung für anderweitig zu erachten sei, kann nicht beigetreten werden; es ist aber im Berufungsurtheil zugleich festgestellt worden, daß die Kündigung des Klägers vom 2. März 1887 länger als 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zur Kenntniß sämmtlicher Gesellschafter gebracht worden ist. Damit ist dem Erforderniß des Art. 124 H.-G.-B. Genüge geschehen."

*— **Macht ein Commissionair seinem Committenten** hinsichtlich mehrerer vom Commissionair für den Committenten an einem Tage abgeschlossener reichsstempelpflichtiger Kauf- und sonstiger Anschaffungsgeschäfte über Actien, Renten, Schuldverschreibungen, in einem Schreiben Aufgabe, so liegt nach einem Urtheil des Reichsgerichts, IV. Civilsenat, vom 14. Mai d. J., nur ein Abwickelungsgeschäft und somit nur ein Anschaffungsgeschäft vor, dessen Abgabe von dem Gesammtwerth der in dem Aufgabeschreiben aufgeführten Geschäfte zu berechnen ist, wenngleich darüber mehrere Schlußnoten ausgestellt sind. — Die Berliner Handelsgesellschaft hatte Einkaufs- und Verkaufs-Commissionsgeschäfte über verschiedene Wertpapiere, der unter 1, 2, 3 des Tarifs zu dem Reichsstempelgesetz vom 29. May/3. Juni 1885 bezeichneten Art für einen ihrer Committenten an einem Tage, als Selbstcontrahentin eintretend, ausgeführt und darüber dem Committenten in einem Schreiben Aufgabe gemacht. Da über diese Geschäfte mehrere Schlußnoten ausgestellt waren, so berechnete die Handelsgesellschaft die Abgabe (⁵/₁₀ vom Tausend) je nach dem Gesammtwerthe der Geschäfte, über welche die einzelnen Schlußnoten lauteten. Der Stempelfiscal erklärte sich aber mit dieser Berechnung nicht einverstanden, vielmehr faßte er sämmtliche derselben Committenten betreffende Geschäfte des Tages zusammen, weil die Handelsgesellschaft darüber ihrem Committenten in einem Schreiben Aufgabe gemacht hatte, also nur ein Abwickelungsgeschäft vorlag. Da es sich um Geschäfte im Werthe von mehr als 10 000 ℳ handelte und nach dem Tarif der Stempelbetrag in Abstufungen von je vollen 10 000 ℳ zu berechnen ist, so ergab die Berechnung des Stempelfiscals gegenüber der Berechnung der Handelsgesellschaft ein Plus von 47 ℳ Stempel, welchen Mehrbetrag die Handelsgesellschaft unter Vorbehalt zahlte und sodann gegen den Stempelfiscus einklagte. Das Kammergericht verurtheilte den Stempelfiscus zur Zahlung der 47 ℳ. Auf die Revision des Fiscus hob das Reichsgericht das Berufungsurtheil auf und wies in der Sache selbst die Klägerin mit ihrem Anspruch auf Zurückzahlung der 47 ℳ ab, indem es begründend ausführte: „Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Schlußnote wird nach dem Reichsstempelgesetz durch die Thatsache eines ein Kauf- oder Anschaffungsgeschäft enthaltenden Geschäftsabschlusses bedingt (§§. 10, 11). Daß das in einem Acte abgeschlossene Geschäft mehrere Gegenstände umfaßt, bewirkt nicht eine Mehrheit abgabepflichtiger Geschäfte. Für die Frage der Besteuerung liegt also ein Anschaffungsgeschäft, wenngleich Gegenstand desselben juristisch eine Mehrheit von Käufen, sei es über Effecten derselben Art zu verschiedenen Kaufpreisen, sei es über Effecten verschiedener Art, bildet. . . . . Die Stempelabgabe ist nach Ziffer 4 des Tarifs von dem abgeschlossenen Kauf- oder sonstigen Anschaffungsgeschäfte zu entrichten. Nun bestimmt §. 7 Absatz 3 des Reichs-Stempelgesetzes: „„Ist das Geschäft von einem Commissionair (Art. 360 H.-G.-B.) abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Commissionair und dem Dritten als auch für das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Commissionair und dem Committenten zu entrichten, sofern nicht die Bestimmung des §. 12 Abs. 2 eintritt."" — Daß ein Fall des §. 12 Abs. 2 nicht vorliegt, ist außer Frage. Es handelt sich ferner nicht um Geschäfte zwischen dem Commissionair und dem Dritten, sondern um Abwickelungsgeschäfte zwischen der Klägerin als Commissionairin und ihren Committenten. Das Gesetz (§. 7 Abs. 3) sieht, von dem ausgeschiedenen Falle des §. 12 Abs. 2 abgesehen, jedes Abwickelungsgeschäft zwischen dem Commissionair und dem Committenten als ein der Abgabe nach Ziffer 4 des Tarifs unterliegendes Kauf- oder Anschaffungsgeschäft an. — Es kann sich dem Vorstehenden nach nur darum fragen, durch welche äußere Handlung das Abwickelungsgeschäft zwischen der Klägerin und ihren Committenten zu Stande gekommen ist. Hierbei kommt in Betracht, daß die Klägerin nach den Thatbeständen der Vorderrichter einen Geschäftsabschluß mit ihren in den Schlußnoten genannten Committenten in anderer Art, als durch das Aufgabeschreiben, d. h. durch die der Vorschrift des Art. 376,3 H.-G.-B. entsprechende Anzeige über die Ausführung des Auftrages nicht behauptet hat. Ist aber hiervon auszugehen, so hat sich ein anderes, als das durch diese Erklärung und den darin liegenden Selbsteintritt des Commissionairs zufolge Art. 376,3 abgeschlossene Anschaffungsgeschäft nicht vollzogen. Und da nach dieser Vorschrift der Zeitpunct des Entritts des Commissionairs als Selbstcontrahent den Abschluß des Anschaffungsgeschäfts bedingt, so liegt in Betreff aller in der Anzeige enthaltenen einzelnen Geschäfte ein Abwickelungsgeschäft und somit auch nur ein abgabepflichtiges Anschaffungsgeschäft im Sinne des § 10 des Reichsstempelgesetzes vor, über welches die Schlußnote auszustellen war, und es handelt sich nicht um mehrere abgabepflichtige Geschäfte im Sinne des §. 12. Daher ist nach Ziffer 4 des Tarifs auch die Stempelabgabe von dem Werthe dieses Anschaffungsgeschäfts zu erheben."

Handelsgerichtssachen

im Königreich Sachsen.

Eingetragen die Firmen:

Bruno Neubert in Dresden. Inh. Herr B. A. Neubert das. — Feldmann & Hille das. Inh. die Herren H. G. Feldmann und H. Hille das. — Friedrich Raabe in Zwickau. Inh. die Herren E. F. und H. Th. Raabe das. — Traugott Schneider & Co. in Marterbaichel bei Bocka-Bengefeld, Zweigniederlassung. Inh. Herr Jul. Schneider in Magdeburg. — Sächsische Trichinen-Versicherungsgesellschaft zu Oschatz. Zimmermann und Genossen. Inh. die Herren J. C. H. Zimmermann in Oschatz und Genossen.

Veränderungen.

Die Firma Ehrlich & Rößler in Neustadt bei Leipzig ist auf Frl. E. Rößler und die unmündigen Geschwister das. übergegangen. — Die Firma Block & Neubert in Plauen firmirt künftig wieder L. Block und ist nach Ausscheiden des Herrn F. R. G. Neubert das. nunmehr Herr L. Block das. alleiniger Inhaber. — Herr G. G. Grimm in Treuen ist aus der dortigen Firma Gustav Grimm ausgeschieden und dessen Sohn Herr A. E. Grimm das. Inh. — Herr F. Leonhardt in Roßwein ist aus der dortigen Firma Gebrüder Leonhardt ausgeschieden und Herr Dr. Leonhardt in Siffertberg alleiniger Inh. — Herr J. E. Hentsch in Zittau ist aus der dortigen Firma Gruner & Hentsch ausgeschieden und firmirt der alleinige Inh. künftig C. E. Gruner.

Erloschen die Firmen:

Louis Neukauer, Ernst August Rühe, Wittwe Gaudlitz & Sohn, C. R. Döring und H. G. Krause, sämmtlich in Mittweida.

Zahlungs-Einstellungen.

Name	Wohnort	Amtsgericht	Gläubiger-Forderungen	Passiva-Gesammtbetrag	Zahl der Gläubiger	Verlustquote-Procente
A. Blenking, Bierbrauereibes.	Kochem	Kochem	1.9	1.30	11.15	11.15
B. Gaspary, in Fa. Franz Gaspary, verw. Karl Koch	Saalfelden	Saalfelden	8.9	1.10	28.9	12.10
J. G. Julius, Kaufmann	Grunbach	Grunbach	8.9	6.10	24.9	15.10
Julius Clemens, Kaufmann	Gera-Untermhaus	Reichenbg.	4.9	3.11	6.10	17.11
Firma Eduard Grüter, Inh. Wilhelm H. Grüter, geb. Kleinschmidt	Siegburg	Siegburg	4.9	24.9	22.10	22.12

Mannheim, 8. September. Die hiesige Kaffeefirma Loehr & Ackermann stellte nach einer Mittheilung der „N. Bad. Landesztg." ihre Zahlungen ein; Höhe der Passiven noch unbekannt.

Submissionen im September.

15. Leipzig, Königl. Bauverwaltung, Erd-, Maurerarb. ꝛc.;
24. Leipzig, Rath, Steinmetzarbeiten;
26. Berlin, Eisenb.-Direction, Schwellen, Siederohr.

Einnahme-Ausweise.

*— Ostrau-Friedländer Bahn. August 23 191 fl. (— 7006 fl.), bis Ultimo August 189 785 fl. (— 23 685 fl.).

Patente.

Patent-Anmeldungen.

Die nachfolgend Genannten aus Sachsen haben um die Ertheilung eines Patentes für den daneben angegebenen Gegenstand nachgesucht. Die Anmeldung hat die angegebene Nummer erhalten. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Nr. 8839. „Manometer-Glas." — Theodor Friedrich Bergmann auf dem Lilienstein bei Königstein. Cl. 6.

Nr. 1909. „Umlegbare Klappleiterfangstange" — Ernst Adam in Markranstädt. Cl. 37.

Nr. 4319. „Verfahren zur Herstellung von Rohrketten aus Metall." — Friedr. Siemens in Dresden. Cl. 47.

Nr. 1814. „Maschine zum Beschneiden der beschlagenen Wirkstuhlplatinen." — Gebr. Neyoigt in Reichenbrand. Cl. 49.

Nr. 1268. „Staubsammler." — Gustav Viertel in Heidigsdorf b. Wilsdruff. Cl. 50.

Nr. 4189. „Neuerung an der unter Nr. 14378 patentirt gewesenen Bürstenbeschneidmaschine." — Sächsische Kardätschen-, Bürsten- und Pinselfabrik Ed. Flemming & Co. in Schönheide. Cl. 9.

Nr. 3675. „Buch-Druckdeckmaschine." — Preuße & Co. in Reudnitz-Leipzig. Cl. 11.

Nr. 8596. „Neuerung an den kraftübertragenden Theilen von Straßenbahnwagen mit Motor." Zusatz zum Patent Nr. 43694. — Oskar Blessing in Reudnitz bei Leipzig. Cl. 20.

Nr. 5268. „Maschine zum Zerschneiden von Wurzeln, Hülsern ꝛc. in würfelförmige Stücke." — F. A. Schilbach in Leipzig. Cl. 50.

Ertheilung von Patenten.

Den nachfolgend Genannten aus Sachsen wurden Patente auf den daneben angegebenen Gegenstand und von dem angegebenen Tage ab ertheilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Nr. 45 021. „Metall-Composition zur Herstellung von Formerwerkzeugen." — O. Hofmann und P. Linke in Plagwitz-Leipzig. Vom 6. April 1888 ab. Cl. 40.

Nr. 45 009. „Ringdrossel mit vergleichmäßigter Fehlspannung." — Gebr. Franke in Chemnitz. Vom 27. April 1888 ab. Cl. 76.

Uebertragung von Patenten.

Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im „Reichs-Anzeiger" bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen in Sachsen übertragen worden.

Nr. 37971. „Schieber für Gas- und Petroleum-Motoren. — Albin Perlich in Dresden-Löbtau. Vom 16. April 1886 ab. Cl. 46.

Nr. 44274. „Neuerungen an Flaschenfüllmaschinen." — Burckhardt & Ziesler in Chemnitz. Vom 7. December 1887 ab. Cl. 64.

Verloosungen.

Barletta 100-Frcs.-Loose vom Jahre 1870. Ziehung am 20. August 1888. Auszahlung am 20. Februar 1889. Außer den bereits mitgetheilten Hauptpreisen wurden noch folgende Gewinne gezogen: je 100 Frcs. Serie 339 Nr. 47, Serie 514 Nr. 4, Serie 519 Nr. 38, Serie 1119 Nr. 4, Serie 1413 Nr. 9, Serie 1470 Nr. 39, Serie 1661 Nr. 3, Serie 1896 Nr. 31, Serie 1933 Nr. 45, Serie 2443 Nr. 33, Serie 2744 Nr. 50, Serie 2888 Nr. 16, Serie 3016 Nr. 19, Serie 3252 Nr. 29, Serie 3392 Nr. 20, Serie 3560 Nr. 16, Serie 4004 Nr. 26, Serie 4300 Nr. 30, Serie 4352 Nr. 33, Serie 4366 Nr. 40, Serie 5782 Nr. 15; je 50 Frcs. Serie 83 Nr. 28, Serie 119 Nr. 43, Serie 218 Nr. 48, Serie 227 Nr. 24, Serie 259 Nr. 25, Serie 287 Nr. 23, Serie 339 Nr. 15, Serie 347 Nr. 19, Serie 356 Nr. 42, Serie 362 Nr. 5, Serie 414 Nr. 25, Serie 427 Nr. 41, Serie 450 Nr. 24, Serie 451 Nr. 35, Serie 607 Nr. 10, Serie 654 Nr. 6, Serie 771 Nr. 9, Serie 888 Nr. 29, Serie 987 Nr. 35, Serie 997 Nr. 28, Serie 1013 Nr. 11, Serie 1048 Nr. 22, Serie 1174 Nr. 9,